

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 201.

Uebersicht wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifes.

Wir Heinrich der Sieben und Schzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Adelster, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den seit dem 1. Januar 1854 gültigen Zoll-Tarif in einzelnen Bestimmungen weiter abzuändern und zu ergänzen.

Demzufolge verordnen Wir hierdurch mit Vorbehalt der Zustimmung des Landtages und Bezugnahme auf §. 66 und 67 des Verfassungsgesetzes, daß nachstehende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verlassen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Januar 1857 an in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, hieher in den Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Baß;

zu Position 30: Torfsohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Zwei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

Ausgegeben den 5 November 1856.

31